

Federführung:  
20 - Finanzen und Controlling  
Produkt:  
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

Datum:  
24.01.2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	15.02.2018	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.02.2018	Entscheidung

## **Antrag der Fraktion Aktiv für Coesfeld / FAMILIE zur Gestaltung der Hebesätze der Grundsteuern**

### **Beschlussvorschlag der Fraktion Aktiv für Coesfeld / FAMILIE:**

Es wird beschlossen, dass der Rat der Stadt Coesfeld sich eine Selbstverpflichtung auferlegt, die Hebesätze für die Grundsteuern so zu gestalten, dass es durch eine mögliche Neuregelung durch das Bundesverfassungsgericht zu keinen Mehrbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger Coesfelds kommt.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Es wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, über die weitere Fortentwicklung des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht und des Gesetzgebungsverfahrens zu berichten.

### **Sachverhalt:**

Der Antrag der Fraktion Aktiv für Coesfeld / FAMILIE wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den ungewissen Ausgang des Verfahrens vor dem BVerfG abzuwarten. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung wird es voraussichtlich einen längeren zeitlichen Vorlauf geben. Zurzeit ist noch nicht bekannt, wie die Reform aussehen wird und welche Notwendigkeiten und Effekte sie auslösen wird. Erst wenn das bekannt ist, können Berechnungen über die Höhe der künftigen Hebesätze durchgeführt und die Effekte für die einzelnen Grundstücke festgestellt werden. Die Verwaltung wird über den weiteren Fortgang des Verfahrens berichten.

Informationen zum Thema: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 16.01.2018 mündlich zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des derzeitigen Grundsteuersystems verhandelt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStG) war vom Gericht als Interessenvertreter der Kommunen geladen und bei der Verhandlung vertreten. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf der Information des DStG an die Geschäftsstellen der Landesverbände.

Zurzeit ist davon auszugehen, dass das Gericht im Frühjahr eine Entscheidung verkünden wird. Dabei deuten viele Anzeichen darauf hin, dass die Richter die der Grundbesteuerung zu Grunde liegende Immobilienbewertung wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz für verfassungswidrig erklären. Bund und Länder müssten dann unverzüglich eine Grundsteuerreform gesetzlich regeln und umsetzen. Den Gemeinden drohen ansonsten rund 14 Milliarden Euro Grundsteuereinnahmen jährlich wegzufallen, was verheerende Folgen für die kommunale Selbstverwaltung hätte und nicht zu verkraften wäre. Der StGB NRW und der DStGB mahnen seit vielen Jahren die Grundsteuerreform an, um die Grundbesteuerung auf eine gerechte, nachvollziehbare, umsetzbare und rechtssichere Grundlage zu stellen.

Die letzte Hauptfeststellung erfolgte als Grundlage der Bewertungen 1964 in Westdeutschland, 1935 in Ostdeutschland. Nicht zuletzt dies wurde sehr kritisch am 16.01.2018 vor dem BVerfG bei der mündlichen Verhandlung zu Verfassungsbeschwerden und Richtervorlagen zu Fragen des Bewertungsrechts und der Grundbesteuerung thematisiert; verzerrte Bewertungen könnten als Verletzung des Art. 3 GG mit dem Verbot der Ungleichbehandlung gesehen werden.

Wahrscheinlich wird das Gericht die Grundbesteuerung nicht sofort für nichtig erklären mit der Folge, dass diese auszusetzen wäre. Es deutet sich vielmehr an, dass das BVerfG für den Fall der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einen Übergangszeitraum der Fortgeltung des bisherigen Bewertungsrechts aussprechen wird. Vor dem BVerfG wurde intensiv die Frage diskutiert, wie viel Zeit die Durchführung einer neuen Hauptfeststellung brauchen werde. Genannt wurden in diesem Zusammenhang unterschiedliche notwendige Zeiträume, zwischen sechs, bis hin zu mindestens zehn Jahren. Die Anmerkungen des BVerfG zur Frage eines denkbaren Übergangszeitraums der Fortgeltung verfassungswidrigen Bewertungsrechts gingen dahin, dass dieser nur als Übergang zur Schaffung verfassungsmäßiger Verhältnisse denkbar sei und bislang ein Zeitrahmen von zehn Jahren nie ausgesprochen wurde. Daher wird sehr bedeutsam sein, ob und welchen Übergangszeitraum das BVerfG gewähren wird, evtl. aufgeteilt für den Zeitrahmen einer gesetzlichen Neuregelung über die Grundsteuer einerseits und der administrativen Einführung und Umsetzung andererseits.

Schwierigkeiten bereitet ferner, dass infrage steht, ob eine Reformgesetzgebung zur Grundsteuer nach den Ergebnissen noch der Föderalismusreform I im Jahr 2006 überhaupt in die Bundeskompetenz fallen würde oder nicht. Die Gesetzgebungskompetenz dafür könnte vielmehr in der Hand der Bundesländer liegen, woraus sich eine Regionalisierung der Grundsteuer ergeben würde. Konkret: das Land NRW müsste dann ein Landes-Grundsteuergesetz schaffen. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates aus 2016 zur Grundsteuerreform wurde deshalb zusammen mit dem Vorschlag einer Verfassungsänderung vorgelegt mit dem Ziel, die Zuständigkeit des Bundes klarzustellen.

## **Anlagen:**

Antrag der Fraktion Aktiv für Coesfeld / FAMILIE vom 16.01.2018